



**DAS JUGENDAMT.**  
Unterstützung, die ankommt.

# GROßTAGES- PFLEGE in Dortmund

Eine Handreichung für die Gründung und das Betreiben  
von Großtagespflegestellen

Stadt Dortmund  
Jugendamt



**Impressum:**

Herausgeberin: Stadt Dortmund, Jugendamt, Inklusive Erziehung und Bildung

Redaktion: Dr. Annette Frenzke-Kulbach (verantwortlich), Katja Morgenstern, Silvia Schäfer, Jan Schröder

Fotos: Adobe Stock (Titelfoto), Maurizio Gambarini (Rauchmelder S.15)

Kommunikationskonzept, Layout, Druck: Dortmund-Agentur – 07/2022

Der Umwelt zuliebe: Wir verwenden ausschließlich FSC/PEFC-zertifiziertes Papier, alkoholfreie Druckchemie & Druckfarben auf Pflanzenölbasis.

# INHALT

1. Vorwort .....	4
2. Gesetzliche Grundlagen der Großtagespflege .....	5
3. Verfahren zur Erteilung einer Erlaubnis zur Kindertagespflege .....	6
4. Fachliche Qualifikation der Kindertagespflegeperson in Großtagespflegestellen ...	7
5. Qualitätsstandards .....	9
5.1 Vor Inbetriebnahme .....	9
5.2 Fortlaufend .....	10
5.3 Rolle der Fachberatungen des Trägers .....	10
6. Anforderungen an die Räumlichkeiten .....	11
6.1 Nutzungsänderung .....	11
6.2 Bauliche Anforderungen .....	11
6.3 Brandschutztechnische Anforderungen .....	15
7. Kindertagespflegepersonen als Lebensmittelunternehmer*innen .....	16
8. Finanzielle Förderung von Großtagespflegestellen .....	17
8.1 Mietkostenförderung .....	17
8.2 Investitionskostenförderung .....	17
9. Verfahrensablauf .....	18

# 1

## VORWORT

Die Großtagespflegestellen bieten Kindern die Chance auf einen guten Einstieg in das Bildungs- und Betreuungssystem in einer überschaubaren Gruppe von Kleinkindern unter Beibehaltung der für die Kindertagespflege typischen familienähnlichen Atmosphäre. Die pädagogische Zuordnung zu einer festen Kindertagespflegeperson stellt hier ein Qualitätsmerkmal dar, welches den Kindern eine sichere Bindung zu einer Bezugsperson ermöglicht und somit die Grundvoraussetzung für die Bildung und Entwicklung der Kinder darstellt.

Die Großtagespflege erlangt im Zuge der Professionalisierung der Kindertagespflege immer größere Bedeutung sowohl bei den Kindertagespflegepersonen, als auch bei Familien. Die Stadt Dortmund hat sich daher einen bedarfsgerechten Ausbau von Großtagespflegestellen zum Ziel gesetzt und unterstützt Kindertagespflegepersonen, die an Standorten mit einem entsprechenden Bedarf an Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren eine Großtagespflegestelle aufbauen wollen.

Diese Handreichung gibt einen Überblick über die wichtigsten Aspekte, die bei der Gründung einer Großtagespflegestelle zu beachten sind.

## 2

# GESETZLICHE GRUNDLAGEN DER GROßTAGESPFLEGE

Die Rahmenbedingungen zur Kindertagespflege sind im Sozialgesetzbuch Aches Buch (SGB VIII) und für Nordrhein-Westfalen im Kinderbildungsgesetz (KiBiz) festgeschrieben.

### **Sozialgesetzbuch Aches Buch (SGB VIII) und Kinderbildungsgesetz (KiBiz)**

Das SGB VIII regelt im § 43 grundsätzlich, wann die Erteilung einer Erlaubnis zur Kindertagespflege erforderlich ist und welche Anforderungen Personen erfüllen müssen, um eine Erlaubnis erteilt zu bekommen. Geeignet im Sinne des Gesetzes sind Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Kindertagespflegepersonen auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen.

Gemäß § 22 Absatz 2 SGB VIII soll Kindertagespflege:

1. die Entwicklung des Kindes zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern,
2. die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen,
3. den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit, Kindererziehung und familiäre Pflege besser miteinander vereinbaren zu können.

Hierzu sollen die Kindertagespflegepersonen die Erziehungsberechtigten einbeziehen und mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe und anderen Personen, Diensten oder Einrichtungen, die bei der Leistungserbringung für das Kind tätig werden, zusammenarbeiten.

Kindertagespflegepersonen sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben.

Kindertagespflege kann gemäß § 22 SGB VIII und gem. § 22 Absatz 5 KiBiz auch in anderen Räumen geleistet werden, die weder zum Haushalt der Kindertagespflegeperson noch zum Haushalt der Eltern gehören.

Das KiBiz benennt in § 22 Absatz 3 die Rahmenbedingungen für eine Großtagespflegestelle:

- höchstens drei Kindertagespflegepersonen mit jeweils eigener Erlaubnis zur Kindertagespflege
- höchstens neun Kinder gleichzeitig

In § 22 Absatz 4 KiBiz werden die Abgrenzungskriterien zu einer Tageseinrichtung für Kinder definiert. Daraus ergibt sich, dass nicht mehr als neun Kinder gleichzeitig betreut werden dürfen und die vertragliche Zuordnung jedes Tagespflegekindes zu einer Kindertagespflegeperson gewährleistet sein muss.

Von der Möglichkeit, mehr als neun Verträge für die Großtagespflegestellen abzuschließen, macht das Jugendamt Dortmund in seinem Zuständigkeitsbereich keinen Gebrauch.

### 3

## VERFAHREN ZUR ERTEILUNG EINER ERLAUBNIS ZUR KINDERTAGESPFLEGE

Kindertagespflegepersonen, die eine Großtagespflegestelle betreiben wollen, benötigen gemäß § 43 SGB VIII eine Erlaubnis zur Kindertagespflege.

Jede in der Großtagespflegestelle tätige Kindertagespflegeperson benötigt eine eigene Pflegeerlaubnis bezogen auf die Räume, in denen die Betreuung stattfinden soll. Die Pflegeerlaubnis wird in enger Abstimmung mit einem Träger der Kindertagespflege vom Jugendamt der Stadt Dortmund erteilt.

Die Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII durch das Jugendamt muss grundsätzlich vor Beginn der Betreuungstätigkeit erfolgen.

## 4

# FACHLICHE QUALIFIKATION DER KINDERTAGESPFLEGEPERSON IN GROßTAGESPFLEGESTELLEN

Die Tätigkeit in einer Großtagespflegestelle stellt vor allem hinsichtlich der pädagogischen Anforderungen besondere Ansprüche an die Kindertagespflegeperson. Gerade das in der Regel noch recht junge Alter der Tagespflegekinder (zu Beginn der Betreuung oft elf Monate) stellt eine besondere Herausforderung dar. Die Kindertagespflegeperson muss neben dem Blick für die gesamte Gruppe vor allem individuell auf die einzelnen Kinder eingehen können.

Ein Zusammenschluss mehrerer selbstständiger Personen verlangt von diesen zudem ein hohes Maß an Kooperationsfähigkeit, Teamfähigkeit, Absprachefähigkeit, Administrationsfähigkeit und Belastbarkeit.

Das Gelingen eines solchen Zusammenschlusses hängt also auch im hohen Maße von der Qualifikation und den Erfahrungen der Kindertagespflegepersonen ab.

Folgende Voraussetzungen für das Tätigwerden in einer Großtagespflegestelle wurden daher festgelegt:

### **Qualifizierung/Erfahrung**

Die Kindertagespflegepersonen, die keine pädagogischen Fachkräfte sind, sollen bei Gründung der Großtagespflegestelle über eine mindestens einjährige Erfahrung im Bereich Kindertagespflege, insbesondere in der Betreuung von mehreren Kindern unter drei Jahren verfügen und mindestens die vertiefende Qualifizierung (160 Stunden nach dem DJI-Curriculum) absolviert haben.

Pädagogische Fachkräfte sollen über eine Qualifizierung in der Kindertagespflege sowie über Erfahrung im vorschulischen Bereich verfügen.

### **Hospitation/Praktika**

Um sich mit den Bedingungen der Großtagespflege vertraut zu machen, sollten alle Kindertagespflegepersonen (auch pädagogische Fachkräfte), die selbst planen, in einer Großtagespflegestelle tätig zu sein, vorab mindestens zwei Wochen in einer Großtagespflegestelle hospitulieren bzw. ein Praktikum absolvieren. Alternativ kann die Erfahrung auch durch Vertretungen in Großtagespflegestellen gesammelt werden.

Die Erfahrungen werden mit den Fachberatungen des Trägers der Kindertagespflege reflektiert.

### **Fortbildungen**

Kindertagespflegepersonen, die in einer Großtagespflegestelle tätig werden wollen, sollen eine Fortbildung für Großtagespflegestellen absolvieren. Diese kann, je nach Termin der Fortbildung, auch nachgeholt werden.

Neben den nachfolgenden Pflichtschulungen wird weiterhin empfohlen eine Fortbildung zum Thema Brandschutz zu absolvieren.

## **Belehrung nach dem Infektionsschutzgesetz**

Als Lebensmittelunternehmer\*in müssen Kindertagespflegepersonen eine Belehrung nach § 43 Absatz 1 Infektionsschutzgesetz absolvieren. Diese Belehrung muss beim Gesundheitsamt erfolgen.

Link: [dortmund.de/lebensmittelbelehrung](https://dortmund.de/lebensmittelbelehrung)

Die Inhalte der Belehrung sollten alle zwei Jahre aufgefrischt werden. In Angestelltenverhältnissen sind die Arbeitgeber\*innen dafür zuständig, ihre Mitarbeiter\*innen im vorgegebenen Abstand erneut zu schulen. Selbstständigen Kindertagespflegepersonen wird empfohlen, die Auffrischung selbst vorzunehmen.

Hilfreich sind hier Onlineschulungen wie sie zum Beispiel auf Kita-campus.de angeboten werden.

Link: <https://www.kita-campus.de/infektionsschutzbelehrungen.html>

Dort finden sich auch Schulungen zur Belehrung nach § 35 i.V.m. § 34 Infektionsschutzgesetz (Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen). Hierbei handelt es sich um eine Belehrung, die Arbeitgeber\*innen bei ihren Angestellten vornehmen und alle zwei Jahre auffrischen müssen.

## **Hygieneschulung**

Um den speziellen Anforderungen hinsichtlich betrieblicher Eigenkontrollen als Lebensmittelunternehmer\*innen gerecht zu werden, sollte jede Kindertagespflegeperson eine Hygieneschulung absolviert haben. Diese wird im Fortbildungsprogramm der Träger der Kindertagespflege angeboten und sollte regelmäßig wiederholt werden.



# 5

## QUALITÄTSSTANDARDS

Die Kindertagespflegepersonen in einer Großtagespflegestelle arbeiten in der Regel selbstständig und gleichberechtigt. Sie stehen in regelmäßigem fachlichen Austausch mit den Fachberatungen des jeweiligen Trägers der Kindertagespflege und nehmen an Weiterbildungsangeboten teil.

Die Kindertagespflegepersonen arbeiten nach einem gemeinsamen pädagogischen Konzept. Der familienähnliche Charakter der Kindertagespflege muss dabei erhalten bleiben und jede Kindertagespflegeperson ist für ihre vertraglich zugeordneten Kinder zuständig.

### 5.1 Vor Inbetriebnahme

#### **Pädagogische Konzeption**

Kindertagespflegepersonen, die in einer Großtagespflegestelle tätig sind oder eine solche eröffnen wollen, müssen vorab eine auf den Betreuungsort bezogene Konzeption erarbeiten. Hierbei sollen insbesondere zu folgenden Themen Aussagen getroffen werden:

- pädagogischer Schwerpunkt der Großtagespflegestelle
- Gestaltung von Räumen, die eigenaktives Lernen ermöglichen
- Tagesablauf (Gestaltung der Interaktionsmomente mit jedem Kind; Gestaltung von Mikroübergängen im Tagesablauf)
- Eingewöhnung
- Ernährung
- Elternarbeit
- Zusammenarbeit im Team
- Vertretung
- Betreuungsschlüssel <sup>1</sup>

#### **Wirtschaftsplan**

Vor der Eröffnung einer Großtagespflegestelle sollen sich die Kindertagespflegepersonen mit den wirtschaftlichen Aspekten, die es bei einer Großtagespflegestelle zu bedenken gibt, auseinandersetzen und in einem Wirtschaftsplan verschriftlichen. Der Wirtschaftsplan sollte u.a. Aussagen zu folgenden Themenbereichen beinhalten:

- Aufstellung eines Kostenplans
- Vorstellung zur Finanzierung
- Welche Absprachen gilt es vorab zwischen den Kindertagespflegepersonen zu treffen?
- Wie sind die Absprachen festzuhalten?
- Welche Betreuungszeiten sollen angeboten werden?

---

<sup>1</sup> Für eine qualitativ gute Betreuung wird ein Betreuungsschlüssel von 1:3 empfohlen. Somit haben die Kleinstkinder regelmäßig Gelegenheit zu direktem Körperkontakt und zu 1:1-Interaktionen mit ihrer Bezugsperson und um Erfahrungen im sozialen Spiel oder in Kleinkindgruppenaktion mit ihrer Bezugsperson machen zu dürfen.

## 5.2 Fortlaufend

### Teamsitzungen

Es wird empfohlen, regelmäßige Teamsitzungen abzuhalten und diese zu protokollieren. Diese sind für die Zusammenarbeit und die Weiterentwicklung von großer Bedeutung und können helfen, eventuell aufkommende Konflikte frühzeitig zu erkennen und verbindliche Absprachen zu treffen. Bei Bedarf können die Fachberater\*innen auch an den Teamsitzungen teilnehmen.

### Fortbildungen und Fachaustauschtreffen

Gemäß der Regelungen zu den Fortbildungen müssen zwölf Stunden Fortbildung jährlich absolviert werden. Dazu gehören auch Fachaustauschtreffen mit anderen Kindertagespflegepersonen. Einige Träger der Kindertagespflege haben hierfür auch spezielle Angebote für Kindertagespflegepersonen in Großtagespflegestellen im Portfolio.

### Eingewöhnung

Die Eingewöhnung der Kinder in der Großtagespflegestelle erfolgt nach einem pädagogischen Konzept (Berliner Modell oder Münchener Modell). Beide Modelle bieten einen konzeptionellen Rahmen für die Zeit der Eingewöhnung, wobei das Verhalten des Kindes genau beobachtet werden muss, um die Dauer der Eingewöhnung individuell zu bestimmen.

Gerade in Großtagespflegestellen sollte darauf geachtet werden, die Eingewöhnungen der neuen Tagespflegekinder zeitversetzt zu starten, um jedem Kind in dieser sensiblen Phase gerecht werden zu können.

### Elternarbeit

Entsprechend der im § 9 und § 18 des Kinderbildungsgesetz (KiBiz) genannten Vorgaben zur Zusammenarbeit mit den Eltern, müssen alle Kindertagespflegepersonen einmal jährlich Entwicklungsgespräche unter Einbezug der Bildungs- und Lerngeschichten mit den Eltern führen, um die Eltern so über den Stand des Bildungs- und Entwicklungsprozesses ihrer Kinder zu informieren.

## 5.3 Rolle der Fachberatungen des Trägers

Für die Großtagespflegestellen haben die Fachberatungen der Träger insbesondere folgende Aufgaben:

- die Kindertagespflegepersonen bei der Teamfindung und Konzeptentwicklung zu unterstützen
- die Kindertagespflegepersonen pädagogisch zu begleiten
- die Kindertagespflegepersonen bei der kontinuierlichen Weiterentwicklung ihres pädagogischen Konzeptes zu unterstützen
- spezifische Fortbildungsangebote und Fachaustauschtreffen für Großtagespflegestellen anzubieten
- bei Bedarf Teilnahme an Teamsitzungen der Großtagespflegestelle
- Durchführung von zwei Hausbesuchen/Hospitationen in der Großtagespflegestelle pro Jahr

## 6

# ANFORDERUNGEN AN DIE RÄUMLICHKEITEN

Kindertagespflege als Großtagespflege findet in angemieteten, nicht privat genutzten Räumlichkeiten oder in nicht privat genutztem Eigentum der Kindertagespflegeperson statt. Sollten nicht privat genutzte Räume im Eigentum der Kindertagespflegeperson genutzt werden, ist eine komplette Trennung vom privat genutzten Teil der Immobilie zu gewährleisten (abgetrennte Räume, eigener Eingangsbereich etc).

Die Räume, in denen Kindertagespflege in Form von Großtagespflege stattfinden soll, müssen zur Betreuung von bis zu maximal neun Kindern geeignet sein und sich hinsichtlich des Bauordnungsrechtes und Brandschutzes, der Lebensmittelhygiene und der Unfallverhütung eignen.

## 6.1 Nutzungsänderung

Wenn Räume (Wohnraum oder Geschäftsräume) für die Kindertagespflege in Form einer Großtagespflege genutzt werden sollen, handelt es sich in jedem Fall um eine anzeigebedürftige Nutzungsänderung nach § 63 BauO NRW in Verbindung mit § 2 Nr. 4 Bürokratieabbaugesetz. Der Antrag ist beim Stadtplanungs- und Bauordnungsamt/ Bauaufsicht zu stellen. Die Antragstellung sollte in der Regel durch den/die Vermieter\*in erfolgen.

Link: [dortmund.de/antragsformulare-bauservice](http://dortmund.de/antragsformulare-bauservice)

Dem Antrag sind aussagekräftige Grundriss-Zeichnungen mit entsprechender Vermaßung sowie Angaben zum Brandschutz beizufügen  
Neben den baurechtlichen Bestimmungen ist zu klären, ob die Vermieter\*in, die Eigentümergemeinschaft bzw. die Nachbarschaft mit der veränderten Nutzung einverstanden ist.

## 6.2 Bauliche Anforderungen

### Anordnung der Nutzungseinheit im Erdgeschoss

Auf Grundlage der Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) muss jede Nutzungseinheit in jedem Geschoss über zwei voneinander unabhängige Rettungswege verfügen. Aufgrund der Besonderheit der Nutzung von zu betreuenden Kindern besteht die Notwendigkeit, im Schadenfall eine schnelle Räumung der Großtagespflegestelle durch die Nutzer\*innen zu ermöglichen.

Eine Rettung der Kinder aus einem Obergeschoss über Rettungsgeräte der Feuerwehr scheidet aufgrund der damit verbundenen Zeitverzögerung in der Regel aus. Daher sind diese Nutzungen im Erdgeschoss unterzubringen. Großtagespflegestellen in Obergeschossen sind nur ausnahmsweise zulässig und immer vorab mit der Bauaufsichtsbehörde abzustimmen.

In der Regel führt der 1. Rettungsweg über den Haupteingang ins Freie. Sollte dieser aufgrund eines Schadenereignisses ausfallen, ist der 2. Rettungsweg über einen unabhängigen Notausgang zu ermöglichen. Sofern eine direkte Ausgangstür nicht zu realisieren ist, kann ein Fenster akzeptiert werden. Dabei müssen die Fenster im Lichten mindestens 0,90 m x 1,20 m groß und dürfen nicht höher als 1,20 m über der Fußbodenoberkante angeordnet sein. Dieses Maß darf auch im Außenbereich nicht überschritten werden. Zu bedenken ist hierbei, dass im Brandfall bis zu neun Kinder durch das Fenster evakuiert (herausgehoben und entgegengenommen) werden müssten.

### **Größe und Ausstattung der Räumlichkeiten**

Die Eignung der Räumlichkeiten im Hinblick auf die Betreuung von bis zu neun Kindern und die Umsetzung des pädagogischen Konzeptes muss im Einzelfall vor Ort überprüft werden. Dies erfolgt in einer gemeinsamen Besichtigung mit den Kindertagespflegepersonen, dem/der Fachberater\*in des Trägers der Kindertagespflege und dem Jugendamt.

Grundsätzlich soll die Gesamtgröße der Räumlichkeit **pro Kind mind. 8 m<sup>2</sup>** betragen. Die Räume müssen in Spielflächen, Versorgungsflächen und Ruhezeiten unterteilt sein. Grundsätzlich sind ausreichende Ruhemöglichkeiten in einem gesonderten Raum zur Verfügung zu stellen, für jedes Kind muss eine eigene Schlafmöglichkeit vorhanden sein.

Der Landesverband Kindertagespflege NRW empfiehlt im Qualitätskatalog Großtagespflege in NRW Folgendes für die Räume einer Großtagespflegestelle:

- Abgrenzung zur institutionellen Kindertagesbetreuung durch Raumgestaltung
- Ausreichend Spielflächen, ruhige Schlafmöglichkeiten, Sanitärräume (mindestens zwei Spielräume und ein Schlafräum)
- Freiflächen für die Möglichkeit vielfältiger Sinneserfahrungen
- für jedes Kind 6 m<sup>2</sup> erforderliche Grundfläche (Deutsche Liga für das Kind, 2008); Räume wie z.B. WCs und Bäder, Küche, Garderoben, Abstellräume, Büro und Außenflächen sind in der Grundfläche nicht inbegriffen

Die Kindertagespflegepersonen benötigen eine ausreichend große Fläche zur Erledigung notwendiger (Büro-) Arbeiten. Zudem wird die telefonische Erreichbarkeit der Großtagespflegestelle über einen Festnetzanschluss oder ein Diensthandy vorausgesetzt.

Hilfreich bei der Gestaltung von Räumen für die Kindertagespflege ist eine mit dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend abgestimmte Checkliste:

[www.kindersicherheit.de](http://www.kindersicherheit.de) -> Kindertagespflege -> Sicherheits-Checkliste

Die Unfallkasse NRW hat außerdem zahlreiche Handlungsanleitungen für eine sichere Kindertagespflegestelle herausgegeben:

[www.unfallkasse-NRW.de](http://www.unfallkasse-NRW.de) -> Sicherheit und Gesundheitsschutz -> Betriebsart -> Kindertagespflege

## Küche

Die Versorgung der Kinder mit warmem Essen muss gesichert sein.

Bei der Anlage der Arbeitsbereiche ist darauf zu achten, dass reine (Koch-)Bereiche und unreine (Spül-)Bereiche getrennt sind. Insgesamt sollten kreuzende Wege vermieden werden, z.B. beim Warenfluss, Rückführung, Schmutzgeschirr.

Es sind glatte, wasserundurchlässige Oberflächen, die leicht zu reinigen und ggf. zu desinfizieren sind, erforderlich. Dabei sollten Lücken- und Spaltenbildungen vermieden oder Küchenmöbel „abrückbar“ aufgestellt werden.

Es wird empfohlen, Lampen etc. mit einem Splitterschutz zu versehen.

Falls Bodenblenden installiert werden, sind diese entweder ringsum dicht zu verfügen oder regelmäßig zu Reinigungszwecken zu entfernen; wenn ein Bodenablauf vorhanden ist, kann ggf. auch auf Bodenblenden verzichtet werden, dann müssen aber auch Rückwand und Schrankunterseite „wasserfest“ ausgestaltet sein.

Handwaschbecken sind mit einer Kalt- und Warmwasserzufuhr, (wandständigen) Spendern für Reinigungs- und Desinfektionsmitteln sowie Einmalhandtüchern und einem Abwurf für diese auszustatten.

Berührungslose Armaturen, z.B. Sensor, werden empfohlen; Mindestanforderung ist jeweils eine berührungsarm zu bedienende Armatur (z.B. Einhebelmischer).

Spender sind so anzubringen, dass sie nicht über Flächen angebracht sind, auf denen Lebensmittel gehandhabt werden.

Entsprechend der durchgeführten Tätigkeiten sind bis zu drei Waschbecken im Küchenbereich erforderlich: Immer ein Handwaschbecken, ggf. ein Becken zum Waschen von Lebensmitteln, möglichst mit angrenzender Arbeitsfläche sowie ggf. ein Spülbecken zum (Vor-) Spülen von Geschirr (alternativ ein Geschirrspüler, der auf mindestens 65 °C betrieben wird). Jedes Waschbecken muss über eine eigene Armatur verfügen.

Die Waschbecken eignen sich nicht zum Ausschütten von Putzwasser. Dafür müssen entsprechende Alternativen vorgesehen werden (z.B. Bodenabfluss, Ausgussbecken, ggf. auch in einem anderen Raum).

Die Anordnung dieser Becken ist im Einzelfall anhand der Küchenplanung festzulegen, als praxistauglich hat sich häufig erwiesen, das Lebensmittelbecken einzeln in den reinen Bereich der Küche einzuplanen.

Für Essensreste, Verpackungsmaterial etc. werden Abfallbehälter mit Deckel benötigt, die zu reinigen und zu desinfizieren sind. Der Deckel sollte dabei ohne Handbedienung zu öffnen und zu schließen sein.

Es ist auf eine ausreichende Be- und Entlüftung zu achten, die ggf. Dunstabzugshauben oder Wrasenabzüge über Kochzeilen, Spülmaschinen etc. umfasst. Falls eine künstliche Luftführung besteht, ist darauf zu achten, dass diese nicht von unreinen in reine Bereiche führt.

Es sind ausreichende Lagermöglichkeiten vorzusehen, u.a. für Lebensmittel, Lebensmittelbedarfsgegenstände.

Das Veterinäramt sollte frühzeitig in die Planung oder den Umbau der Küche eingebunden werden. Dazu können Pläne als PDF-Dokument, sowie einer Beschreibung der geplanten Tätigkeit per E-Mail an [veterinaeramt@dortmund.de](mailto:veterinaeramt@dortmund.de) geschickt werden.

Weitere Informationen sind auf der Seite der Lebensmittelüberwachung abrufbar:

Link: [dortmund.de/lebensmittelueberwachung](http://dortmund.de/lebensmittelueberwachung)

## **Sanitäranlagen**

Die Toilette muss über ein Handwaschbecken mit einer Kalt- und Warmwasserzufuhr, (wandständigen) Spendern für Reinigungs- und Desinfektionsmittel sowie Einmalhandtüchern und einem Abwurf für diese verfügen.

Berührungslose Armaturen, z.B. Sensor, werden empfohlen; Mindestanforderung ist eine berührungsarm zu bedienende Armatur (z.B. Einhebelmischer).

Für die Betreuung von Kindern unter drei Jahren muss ein fest installierter Wickeltisch vorhanden sein. Dabei muss sichergestellt sein, dass geeignete Wasch- und Bademöglichkeiten gegeben sind. Eine kindgerechte Ausstattung wie in Kindertageseinrichtungen (höhenangepasste Waschbecken, Kindertoiletten) muss nicht vorgehalten werden. In der Kindertagespflege gelten in diesem Zusammenhang die Voraussetzungen einer familienähnlichen Situation in häuslicher Betreuung.

Toiletten und der Wickelbereich dürfen nicht direkt in Räume öffnen, in denen mit Lebensmitteln umgegangen wird! Dies ist besonders bei offenen Küchen/Speiseräumen zu beachten. Hinweis: Es müssen mindestens zwei dichtschießende Türen (bodentief und deckenhoch) zwischen Sanitärbereich und den Bereichen, in denen mit Lebensmitteln umgegangen wird, vorhanden sein.

## **Außenanlagen**

Für die Betreuung außerhalb der Räume müssen nutzbare Außenanlagen, z.B. ein Garten oder ein gut und sicher zu Fuß erreichbarer Spielplatz oder Park zur Verfügung stehen.

## 6.3 Brandschutztechnische Anforderungen

Die Umsetzung der Brandschutzanforderungen wie für Großtagespflegestellen ist bei Kindertagespflegestellen in anderen geeigneten Räumen nicht erforderlich.

Die Feuerwehr empfiehlt jedoch folgende brandschutztechnische Infrastruktur einzuhalten:



### Flächendeckende Rauchwarnmelderüberwachung

Sämtliche der Nutzungseinheit unterliegenden Räumlichkeiten sind mit zertifizierten (VdS-geprüften) Rauchmeldern auf Grundlage der DIN EN 14604 auszustatten. Die Melder sind untereinander zu vernetzen (Kabel- oder Funkverbindung). Miteinander vernetzte Melder geben das Signal im Brandfall untereinander weiter, lösen also gleichzeitig Alarm aus, wenn ein Melder Rauch detektiert.



### Feuerlöscher

Die Nutzungseinheit ist mit einem geeigneten Feuerlöscher nach DIN EN 3 auszustatten. Aus brandschutztechnischer Sicht wird die Verwendung eines Wasser- oder eines Schaumlöschers empfohlen. Der Feuerlöscher ist gut sichtbar an einer leicht erreichbaren Stelle anzubringen. Feuerlöscher sind durch einen Fachbetrieb in Abständen von zwei Jahren regelmäßig zu prüfen.



### Fluchtwegkennzeichnung

Die in der Nutzungseinheit vorhandenen Notausgänge einschließlich Haupteingang und Notausstiege sind mit Rettungswegkennzeichnungen auf Grundlage der DIN 4844, sowie der technischen Regel für Arbeitsschutz „ASR A1.3 – Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“ – zu kennzeichnen (weiße Symbole auf grünem Grund). Die Wirksamkeit der Hinweisschilder muss durch Verwendung von langnachleuchtenden Materialien auch bei Ausfall der Allgemeinbeleuchtung für eine bestimmte Zeit erhalten bleiben.



### Brandschutzordnung mit Teilen A und B

Für das Verhalten im Brandfall und für Selbsthilfemaßnahmen ist eine Brandschutzordnung aufzustellen, die aus zwei Teilen besteht:

Teil A: Aushang

Teil B: Schriftlicher Teil für Personen ohne besondere Brandschutzaufgaben



### Alarmierungsmöglichkeit der Feuerwehr

Für die Alarmierung des Rettungsdienstes bzw. der Feuerwehr ist in der Nutzungseinheit mindestens ein Telefon vorzuhalten. Die Notrufnummern von Feuerwehr/Rettungsdienst (112) und Polizei (110) sollen unmittelbar am Telefon bzw. an der Brandschutzordnung gut sichtbar angeordnet sein.

## 7

# KINDERTAGESPFLEGEPERSONEN ALS LEBENSMITTELUNTERNEHMER\*INNEN

In der Kindertagespflege findet die Zubereitung von Lebensmitteln selbstverständlich statt und bietet den Kindern die Gelegenheit zu erfahren und zu erleben, wie Lebensmittel verarbeitet werden. Dies ist in der Praxis eine wichtige, aber auch anspruchsvolle Aufgabe für Kindertagespflegepersonen.

Das Einhalten hygienischer Standards ist in der Regel selbstverständlich.

Die deutsche Lebensmittelhygiene-Verordnung (LMHV) setzt die lebensmittelhygienischen Bestimmungen der EG und EU in Deutschland um. Gemäß dieser Verordnung sind Kindertagespflegepersonen Lebensmittelunternehmer\*innen.

Die örtlichen zuständigen Lebensmittelüberwachungsbehörden sind dafür zuständig, die Umsetzung des Lebensmittelhygienerechts zu überwachen. In Dortmund ist diese Funktion beim Ordnungsamt, Abteilung Veterinäramt angesiedelt.

Das Veterinäramt ist gemäß § 44 Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch berechtigt, unangekündigte Kontrollen in Kindertagespflegestellen in anderen geeigneten Räumen durchzuführen.

Kindertagespflegepersonen, die in diesen Kindertagespflegestellen tätig sind, sind demnach verpflichtet, der örtlichen Lebensmittelbehörde Einlass zu gewähren und diese bei der Kontrolle zu unterstützen

Die „Leitlinie für eine gute Lebensmittelhygienepaxis in der Kindertagespflege“ des Bundesverbandes für Kindertagespflege (BVKTP) bietet einen guten Überblick über die zu berücksichtigenden Aspekte:

Link: [https://www.bvktp.de/media/bvktp\\_leitlinie-lebensmittel\\_2020-03.pdf](https://www.bvktp.de/media/bvktp_leitlinie-lebensmittel_2020-03.pdf)

Lebensmittelunternehmer\*innen sind zur Dokumentation verpflichtet. In diesem Zusammenhang ist das Merkblatt „Betriebliche Eigenkontrollen für Lebensmittelunternehmer“ des Ordnungsamtes maßgeblich:

Link: [dortmund.de/eigenkontrollmassnahmen](https://www.dortmund.de/eigenkontrollmassnahmen)

Aus der Europäischen Verordnung (EG) Nr. 853/2004 Artikel 5 i.V.m. Anhang II Kapitel I ff. ergibt sich zudem die Verpflichtung zur Erstellung und Einhaltung eines Küchenhygieneplans für die Kindertagespflegestelle. Im Rahmen des Hygieneplans sollte insbesondere Bezug auf die verwendeten Reinigungs- und Desinfektionsmittel genommen werden, sowie Produkt- und Sicherheitsdatenblätter zu den jeweils verwendeten Produkten verwahrt werden.



## 8

# FINANZIELLE FÖRDERUNG VON GROßTAGESPFLEGESTELLEN

## 8.1 Mietkostenförderung

Das Jugendamt Dortmund fördert die Mietkosten (Netto-Kaltmiete) bei bedarfsgerechten Großtagespflegestellen bis maximal 1.000 € pro Monat.

Ein entsprechender Antrag ist beim Jugendamt zu stellen.

Die Förderung kann rückwirkend bis zu sechs Monate vor Inbetriebnahme, frühestens ab Mietbeginn beantragt werden.

Mit dieser Regelung erfolgt keine Förderung von Eigentum. Objekte, die im Besitz der Kindertagespflegeperson, dessen/deren Ehepartner\*in oder einer Person, mit der die Kindertagespflegeperson in eheähnlicher Gemeinschaft lebt, sind von der Mietkostenförderung ausgeschlossen.

Sollten mehrere Kindertagespflegepersonen im Rahmen einer Großtagespflegestelle im Eigentum einer der Kindertagespflegepersonen betreuen, so ist maximal eine Förderung in Höhe von 50 % der Höchstfördersumme möglich, sofern ein entsprechender Mietvertrag vorgelegt wird.

## 8.2 Investitionskostenförderung

Das Land Nordrhein-Westfalen gewährt Zuwendungen für Neu-, Aus- und Umbaumaßnahmen einschließlich Ersteinrichtung von geeigneten Räumen für zusätzliche Betreuungsplätze in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege. Davon ausgeschlossen sind Grundstückserwerb und Erschließung.

Die Förderung wird gewährt für Investitionsmaßnahmen, die der Schaffung und Inbetriebnahme neuer Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren dienen. Folgende Förderprogramme stehen derzeit zur Verfügung:

- U3-Investitionsprogramme 2017 bis 2020 des Bundes
- „Kita-Investitionsprogramms-NRW 2025“ des Landes Nordrhein-Westfalen
- „Kinderbetreuungsfinanzierung 2020–2021“

Die Förderung wird als Zuschuss für Aus- und Umbaumaßnahmen sowie Herrichtung und Ausstattung des Grundstückes und für Ausstattungsmaßnahmen von geeigneten Räumen gezahlt. Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach Art und Umfang der Maßnahme und wird für bis zu neun Plätze gewährt.

Anträge sind beim Jugendamt Dortmund zu stellen.

# 9

## VERFAHRENSABLAUF

Bedarfsabfrage über den Träger beim Jugendamt



Überprüfung der Geeignetheit der Kindertagespflegeperson und der Räumlichkeiten durch den Träger



Überprüfung der Räumlichkeiten hinsichtlich der pädagogischen Geeignetheit durch das Jugendamt.  
Ggf. schon hier Kontaktaufnahme zur Bauaufsicht oder der Feuerwehr, wenn die Geeignetheit nicht zweifelsfrei festgestellt werden kann.  
Die Räume müssen die baulichen Anforderungen, die Anforderungen an den Brandschutz und der Lebensmittelhygiene erfüllen und sich hinsichtlich der Umsetzung des pädagogischen Konzeptes eignen.



Absprache der Küchenplanung mit dem Veterinäramt  
Vorlage eines aussagekräftigen Grundrisses mit Einzeichnung der geplanten Küche an [veterinaeramt@dortmund.de](mailto:veterinaeramt@dortmund.de). Folgende Fragen sind zu beantworten:  
1. Wer eröffnet die GTPS?  
2. Standort  
3. Wie viele Kinder werden betreut?  
4. Wird selbst gekocht oder Essen geliefert? Werden Lebensmittel gewaschen?



Beantragung der Nutzungsänderung  
Bauzeitenplanung



Nach genehmigter Nutzungsänderung kann der Mietvertrag abgeschlossen werden



Umbau und Ausstattung  
ggf. Bauabnahme



Bei vorliegender Eignung der Räume und der Person wird auf Antrag und in Absprache mit dem Träger der Kindertagespflege eine Pflegeerlaubnis des Jugendamtes für diesen Betreuungsort erteilt.



ggf. Beantragung von Investitionskostenförderung und Mietkostenförderung



**Inbetriebnahme**  
bei Vorliegen der Pflegeerlaubnis sowie der Genehmigung zur Nutzungsänderung und nach Herrichten der Räumlichkeiten



